

Ablauf einer Voruntersuchung gemäß can 1717 § 1 CIC im Bistum Münster

Grundlage für die Durchführung einer Voruntersuchung ist die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchl. Amtsblatt Münster 2020, Nr. 1, Art. 3, S. 15 ff).

Zugleich sind die Regelungen des „Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zu Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker“ (Stand 16.07.2020) zu berücksichtigen.

Ziffer C 36 ff regeln die Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC.

1. Ausgangspunkt

Eingang einer Meldung bei einer der für das Bistum Münster tätigen Ansprechperson (oder im Ausnahmefall auch unmittelbar im Bereich der Stabsstelle Intervention).

Über die Meldung wird von der aufnehmenden Person eine schriftliche Notiz erstellt.

Von der aufnehmenden Person wird unter Einbeziehung der Stabsstelle Intervention eine erste Bewertung auf die Plausibilität hin vorgenommen. (Ordnung C 20)

Der Bischof/Generalvikar sowie der Leiter der HA 500 im Bistum Münster werden vom Interventionsbereich über den Sachverhalt informiert. (Ordnung B 13)

2. Beschuldigungen gegen Kleriker, SeelsorgerInnen oder Mitarbeitende in kirchlich, pastoralen, caritativen Diensten¹

Sofern nach der Plausibilitätsprüfung das Vorliegen einer Straftat durch einen Kleriker, eine/n Seelsorger/in, eine/n Mitarbeitende/n in kirchlich, pastoralen, caritativen Diensten wenigstens wahrscheinlich ist, wird eine Voruntersuchung durch den Ordinarius eingeleitet. Dabei muss nach Ziffern 52 ff. mit bedacht werden, ob und wann eine beschuldigte Person informiert werden soll.

Hierzu erstellt der Bereich Intervention eine entsprechende Vorlage für den Bischof, der ein Dekret erlässt. Sofern es sich um eine/einen Ordensangehörige/n handelt, der/die per Gestellungsvertrag beim Bistum tätig war/ist, muss der Bischof von Münster den zuständigen Oberen über die Entscheidung, eine Voruntersuchung nach c. 1717 CIC einzuleiten, informieren.

¹ Inwieweit sämtliche Mitarbeitende im kirchlichen Dienst erfasst werden (müssen) – inkl. der ehrenamtlich Tätigen – muss noch mit Blick auf die im Dezember in Kraft tretende Verschärfung des kirchlichen Strafrechts geklärt werden. Für Kleriker gilt diese Regelung in jedem Fall.

Aus dem Dekret muss ersichtlich sein, wer der die beschuldigte Person ist, wer die Voruntersuchung durchführt sowie Orts- und Datumsangabe und Unterschrift des Bischofs.

Das Eröffnungsdekret wird aus dem Bereich der Intervention an die benannte Person für die Voruntersuchung übermittelt und zugleich wird die beschuldigte Person vom Bereich der Intervention über die Einleitung eines Voruntersuchungsverfahrens in Kenntnis gesetzt unter Beifügung einer Kopie des Dekrets. Der Voruntersuchungsführer wird sich dann zeitnah bei der beschuldigten Person melden.

Während der laufenden Voruntersuchung liegt die Federführung in der Angelegenheit ausschließlich beim Voruntersuchungsführer. Was die Frage der Geeignetheit eines Voruntersuchungsführers betrifft, so sollte man sich an can. 1428 -§ 2 CIC orientieren, der „gute Lebensführung, Klugheit und Fachkenntnisse“ von der Person eines Vernehmungsrichters verlangt.

Der beschuldigten Person ist bereits beim Schreiben über die Einleitung der Voruntersuchung der Hinweis zu geben, dass sich diese eines Rechtsbeistandes bedienen kann (möglichst ein Fachanwalt für Strafrecht und gegebenenfalls auch ein Kirchenrechtsanwalt). Die beschuldigte Person entscheidet alleine und selbstständig, ob, und wenn ja, wie und durch wen er sich vertreten lässt – vgl. insoweit auch Ziffer 27 der „Ordnung zum Umgang ...“.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Voruntersuchung sind die Vernehmungen zu protokollieren. Das Protokoll kann durch eine Protokollführung oder auch mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel erstellt werden.

Im Rahmen der Voruntersuchung sollen mit Blick auf die möglicherweise anstehenden Verfahren in Rom bei der Glaubenskongregation insbesondere folgende Themenbereiche untersucht/erfragt/ermittelt werden. Es geht vor allem um die Erfassung/Rekonstruktion von Tatsachen, insbesondere:

- Anzahl und Zeitpunkt der strafbaren Verhaltensweisen
- Umstände
- Personalien mutmaßlicher Opfer
- erste Einschätzung von evtl. verursachten physischen, psychischen oder moralischen Schäden

Vgl. hierzu auch Ziffer 34, 69 des Vademecum und die Tabelle für delicta reservata

Von dem ihn betreffenden Vernehmungsprotokoll erhält die beschuldigte Person eine Kopie.

Sofern betroffene Personen als Zeugen im Rahmen der Voruntersuchung vernommen werden, können diese sich ebenfalls eines Rechtsbeistands bedienen und erhalten ebenfalls eine Kopie ihres Vernehmungsprotokolls.

3. Abschluss der Voruntersuchung

Nach Abschluss der Voruntersuchung erstellt der Voruntersuchungsführer einen Abschlussbericht.

In diesem Abschlussbericht sind mindestens Aussagen zu folgenden Punkten zu machen:

- Anzahl und Zeitpunkt der strafbaren Verhaltensweisen
- Umstände
- Personalien mutmaßlicher Opfer
- erste Einschätzung von evtl. verursachten physischen, psychischen oder moralischen Schäden

(vgl. hierzu auch Ziffer 34, 69 des Vademecum und die Tabelle für delicta reservata)

Der Abschlussbericht des Voruntersuchungsführers und die gesamte Akte zur Voruntersuchung gehen an den Bischof, der per Dekret die Voruntersuchung für beendet erklärt, sofern er keinen Anlass zu weiteren Nachforschungen sieht. Sollte es weiteren (Auf-)Klärungsbedarf geben, wird der Voruntersuchungsführer entsprechend unterrichtet.

Der Bischof legt den endgültigen Abschlussbericht zusammen mit der Voruntersuchungsakte dem Bereich Intervention vor. Über diesen wird bei Bedarf eine kirchenrechtliche Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht angefordert.

Über den Abschlussbericht wird die beschuldigte Person auch unterrichtet (Aushändigung einer Kopie) zusammen mit dem Dekret des Bischofs über die Beendigung der Voruntersuchung.

Die betroffene Person/en werden ebenfalls über das Ende der Voruntersuchung unterrichtet und deren Ergebnis.

4. Akteneinsicht in Voruntersuchungsakte

Sowohl die betroffene Person als auch die beschuldigte Person können nach Abschluss des Voruntersuchungsverfahrens Einsicht in die Originalakte der Voruntersuchung nehmen. Die Einsichtnahme ist auf die Teile begrenzt, die die jeweils betroffene Person betreffen. Soweit dritte Personen (z.B. weitere Betroffene oder Beschuldigte) in der Akte erwähnt werden, sind entsprechende Aktenteile zu schwärzen oder aus der Akte zu entfernen. Dies ist jeweils kenntlich zu machen.

Die Einsichtnahme erfolgt in der Weise, dass die Interventionsstelle die Voruntersuchungsakte im Original an eine/n von der jeweiligen Person bevollmächtigte/n Rechtsanwalt/-anwältin auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.

5. Vorbereitung der Unterlagen für Rom

Der Abschlussbericht, die Voruntersuchungsakte, gegebenenfalls eine Einschätzung aus dem Bereich Intervention und auch eine kirchenrechtliche Stellungnahme werden zusammengefasst und für den Bischof vorbereitet für eine Meldung nach Rom.

Dabei ist in jedem Falle das in der Anlage 1 beigefügte Formblatt mit ausgefüllt zu übersenden.

Die Federführung für die Begleitung und Durchführung eines Verfahrens in Rom liegt beim Bischof.

Dieser kann eine andere Stelle mit der Angelegenheit beauftragen.

Die entsprechende Vorbereitung für das Votum Bischof und seine Kontaktnahme bei der Übersendung des Voruntersuchungsberichtes nach Rom sollte bei der/die Kirchenrechtler/in der Kurie liegen. Hier braucht es kirchenrechtlichen Sachverstand im Kontakt mit diesem römischen Dikasterium. Die Vorgaben aus Ziff. 69 des Vademecum sind zu beachten.

Hinweis:

Sofern nach Eingang einer Meldung staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgenommen werden sollten, wird das Voruntersuchungsverfahren bis zum Abschluss der Ermittlungen ausgesetzt (vgl. Ziffer 36 der „Ordnung zum Umgang ...“).

Freistellung einer beschuldigten Person vom Dienst

Während des gesamten Verfahrens ist zu bedenken/prüfen, ob eine beschuldigte Person nicht bis zum Ende der Voruntersuchung die von ihr ausgeübte Tätigkeit ruhen lassen muss/sollte.

Darüber ist dann eine geeignete Kommunikation zu führen (z. B. gegenüber dem Seelsorgeteam oder den Gremien in der Pfarre, in der caritativen Einrichtung).

Weitere Bemerkung:

Sofern bei der ersten Information – Ziffer 1 - klar werden sollte, dass weder nach weltlichem noch nach kirchlichem Strafrecht eine haltbarer Vorwurf erhoben/festgestellt werden kann, wohl aber disziplinarrechtlich das Verhalten der beschuldigten Person nicht zu tolerieren ist (Stichwort: sog. „Graubereich“ mit Nähe- und Distanzproblematiken, Verstoß gegen die Präventionsregelungen, gegen die Selbstverpflichtungserklärung), ist das weitere Vorgehen mit Blick auf eine vorliegende Disziplinarordnung vom Bereich der Intervention unter Einbeziehung fachlicher Expertise aus dem Beraterstab (Ziff. 7 der „Ordnung zum Umgang ...“) einer Bewertung zuzuführen mit dem Ziel, einen Vorschlag zum weiteren Verfahren/Vorgehen für den Bischof zu erstellen.

Münster, im Dezember 2021

gez. Peter Frings

Anlage 1 – Tabelle für delicta reservata

TABELLE FÜR DELICTA RESERVATA

DIÖZESE / ORDEN (INKARDINATIONSVERBAND)	Münster
KIRCHE EIGENEN RECHTS (bei Angehörigen unierter Ostkirchen)	
ORDINARIUS	Dr. Felix Genn
CDF PROT. NR. (wenn vorhanden)	
VOLLSTÄNDIGER ZUNAME DES KLERIKERS	
VOLLSTÄNDIGER VORNAME DES KLERIKERS	
OFFIZIELLES AUSWEISDOKUMENT (Nr.) (bitte, wenn möglich, Fotokopie beifügen)	

PERSÖNLICHE DATEN DES KLERIKERS			
Geburtsdatum:		Datum der Diakonenweihe:	
Datum der ewigen Profess		Datum der Priesterweihe:	
		Alter:	
		Dienstjahre:	

GGF. FRÜHERE INKARDINATIONSVERBÄNDE	
DIENST AUSSERHALB DES INKARDINATIONSVERBANDS	
AKTUELLE ANSCHRIFT DES KLERIKERS	
ANWALT (bitte unterzeichnete Beauftragung beifügen)	
ANSCHRIFT DES ANWALTS	

DIENSTEINSÄTZE			
Zeitraum	Pfarrei / Einrichtung	Ort	Dienstamt / Position

Zeitraum der vorgeworfenen Taten	Vorname, Nachname des mutmaßlichen Opfers	Geburtsdatum	Tatort, Häufigkeit und Beschreibung der vorgeworfenen Handlungen	Anzeigerstatter und Datum der Anzeige bei den kirchl. Stellen

WEITERE PROBLEMATISCHE SACHVERHALTE / ANDERE ANKLAGEN	
Jahr	Beschreibung

MASSNAHMEN GEGEN DEN KLERIKER VON SEITEN STAATLICHER STELLEN		
Jahr	Art	Ausgang / Urteil (bitte Kopie der Dokumente beifügen)

MASSNAHMEN SEITENS KIRCHLICHER STELLEN	
Jahr	Beschreibung

DEM KLERIKER SEITENS DER DIÖZESE / DES ORDENS ZUGESICHERTER LEBENSUNTERHALT	
ANTWORT DES KLERIKERS AUF DIE ANZEIGE	
Jahr	
STELLUNGNAHME / VOTUM DES ORDINARIUS	
Datum	

In den Ländern, in denen es Zunamen nicht gibt, wird gebeten, den Namen des Vaters des Klerikers anzugeben.

Diese Tabelle ist eine Hilfe zur Zusammenfassung des Falles und ersetzt keinesfalls die Voruntersuchung. Um Beifügung sämtlicher zugehöriger Dokumente zu den einzelnen Punkten wird gebeten.

Die Tabelle kann auch auf elektronischem Weg an folgende Adresse gesendet werden: disciplinaryoffice@cfaith.va